

# Querschnittsarbeit – Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation

Stephan Sigusch, für den Hauptausschuss der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO)

*Die Entwicklung des Betreuungswesens baut seit 1992 auf einem Dreisäulenmodell auf. Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden wurde den Betreuungsvereinen ein besonderer Stellenwert zugewiesen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen.*

## Vorwort

Ausgehend von den Ansprüchen von Menschen mit Hilfebedarf i.S.v. § 1896 BGB auf angemessene Beratung, Assistenz und Vertretung bedürfen die für sie tätigen ehrenamtlichen Bevollmächtigten und Betreuer/innen einer qualifizierten Begleitung. Diese öffentliche Aufgabe sollen die nach § 1908f BGB anerkannten Betreuungsvereine übernehmen. Sie sollen ferner durch Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten sowie Begleitung der Bevollmächtigten betreuungsvermeidend wirken.

Gegenwärtig sind noch ca. 800 Betreuungsvereine in den 16 Bundesländern tätig. Die Anzahl der Vereine, die für ihre Querschnittsarbeit eine materielle Förderung erhalten, ist allerdings geringer. Die Fördermittel wurden und werden – von Ausnahmen abgesehen – gekürzt oder sogar ganz gestrichen. Teilweise sind in einzelnen Bundesländern die in den Förderrichtlinien festgelegten Förderbedingungen für die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Folge ist, dass aus diesem Grund Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden. Eine bedarfsgerechte Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine findet derzeit kaum statt. Die Auswirkungen dieser Entwicklung zeigen sich mit mehrjähriger Verspätung. Gut ausgebaute Netzwerke und Hilfesysteme sind nicht in allen Bundesländern vorhanden. Es ist zu beobachten, wie vorhandene Hilfesysteme an Kraft verlieren und gerade in Ländern, Landkreisen und kreisfreien Städten mit schlechter sozialer Beratungsstruktur die Betreuungszahlen ansteigen. Dies verursacht unnötige Betreuungen und damit regelmäßig eine erhebliche Kostensteigerung in den Justizhaushalten.

Im Rahmen von fünf Workshops 2012/2013/2014 hat eine Arbeitsgruppe der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine eine Synopse mit Grundaussagen zur Querschnittsarbeit sowie deren Finanzierung in den einzelnen Bundesländern erstellt. Die Synopse enthält Details zu den Unterschieden der bestehenden Fördermodelle der einzelnen Bundesländer und macht deutlich, dass es hier einer gezielten Interven-

tion bedarf, um eine bundesweit rechtlich gesicherte Finanzierung der Querschnittsarbeit zu schaffen.

## I. Definition der Leistungsbereiche Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen

In den Zeitanteilen sind Verwaltungstätigkeiten enthalten, daher ergibt sich für den Leistungsbereich Querschnitt ein Gesamtaufwand von 125 % (100 % Personalstelle für Querschnitt plus 25 % Verwaltungstätigkeit). Um den nötigen Praxisbezug herzustellen, übernehmen die Mitarbeitenden i.d.R. neben der Querschnittsarbeit auch Vereinsbetreuungen.

### 1. Begleitung und Fortbildung – EA Betreuer und Bevollmächtigte

#### 40 % des Leistungsbereichs:

- Fallbesprechungen, Einzelberatung
- Erfahrungsaustausch
- Themenbezogene Fortbildungen
- Spezielle Angebote für Familienangehörige
- Praktische Hilfe (Rechnungslegung, Bescheiderläuterung etc.)
- Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung
- Arbeitshilfen
- Würdigungen, Kultur der Anerkennung
- Telefonische Einzelkontakte zum Thema.

### 2. Gewinnung und Einführung – Ehrenamt und Bevollmächtigte

#### 15 % des Leistungsbereichs:

- Ortsspezifische Konzepte zur Gewinnung
- Gezielte Einführungsveranstaltungen
- Einzelberatung
- Telefonische Einzelkontakte zum Thema.

### 3. Information und Beratung – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

#### 20 % des Leistungsbereichs:

- Informationsveranstaltungen
- Kleingruppenveranstaltungen

## INHALT

- I. Definition der Leistungsbereiche Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen
- II. Empfehlung zur Grundlage für die Personalbemessung
- III. Arbeitsplatz-Jahreskosten Querschnitts- und Verwaltungsstelle
- IV. Zusammenstellung der Personalkosten für Vereinsbetreuer
- V. Nachweis der tatsächlichen Kosten, die vom Betreuungsverein als Arbeitgeber für eine Stelle des Vereinsbetreuers anfallen
- VI. Fazit

- Einzelberatung
  - Hilfe bei der Abfassung
  - Erstellung von Verfügungen
  - Pflege der Verfügungen
  - Telefonische Einzelkontakte zum Thema.
4. Öffentlichkeitsarbeit
- 10 % des Leistungsbereichs:
- Pressearbeit (allgemein und speziell)
  - Informationsstände (Hausmessen, Fachtagungen, Straßenstände etc.)
  - Informationen an Fachpersonal (Multiplikatoren, z.B. in Kranken- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Verwaltung etc.)
  - Erstellung von Infomaterialien (Flyer, Broschüren etc.)
  - Pflege der Internetpräsenz
  - Erstellung von Werbematerial
  - Telefonische Einzelkontakte zum Thema.
5. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)
- 20 % des Leistungsbereichs:
- Örtliche/überörtliche Arbeitsgruppen (AG) Betreuungsangelegenheiten
  - Psychosoziale AG
  - Arbeitskreis Betreuungsvereine (regional, überregional)
  - Verbändearbeit (LAG, IG, BUKO, freie Wohlfahrt etc.)
  - Gremienarbeit (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheits- und Palliativvereine, sonstige themenbezogene Arbeitskreise).

**6. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben**

**20 % des Leistungsbereichs:**

- Supervision, Erfahrungsaustausch Mitarbeiter, Fortbildung
- Administratives (Dokumentation, Berichte, Anträge, Statistiken)
- Mitgliederpflege, Vereinsstruktur, ehrenamtliche Mentoren, Besuchsdienste
- Vor- und Nachbereitung
- Datenpflege.

**II. Empfehlung zur Grundlage für die Personalbemessung**

Die BUKO empfiehlt als Orientierung bei der Bemessung von Personalstellen für die Quer-

schnittsarbeit in etwa eine Vollzeitstelle je 40.000 bzw. 100.000 bis 125.000 Einwohner. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

**Begründung:**

In der Bundesrepublik Deutschland bestanden gem. der offiziellen Statistik der Justizverwaltungen insgesamt 1.325.013 Betreuungsverfahren per 31.12.2012. Das entspricht einem Anteil in der Gesamtbevölkerung von 1,65 % (Basis 80.523.746 Einwohner per 31.12.2012). Es bestehen folglich bei 40.000 Einwohnern durchschnittlich 660 gesetzliche Betreuungen. Davon werden durchschnittlich 400 Menschen (60,49 % im Bundesdurchschnitt) durch Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche betreut. Im ländlichen Raum kann diese Anzahl durch einen Querschnittsmitarbeiter sinnvoll begleitet werden, so die langjährige Erfahrung aus der Praxis der Betreuungsvereine.

Dieser Personenkreis hat einen steigenden Bedarf an Einführung in die Betreuungstätigkeit, Fortbildung und Beratung. Dieses gilt gleichermaßen für Bevollmächtigte.

Zusätzliche Aufgaben für die Betreuungsvereine ergeben sich aus § 1908f Abs. 1 Satz 2a BGB durch die stark wachsende Nachfrage an Informationen aus der Bevölkerung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Das im § 1908f Abs. 4 BGB formulierte Angebot der Beratung im Einzelfall bei der Abfassung von Vorsorgevollmachten ist inzwischen zum Regelfall geworden. Es wird umfassend nachgefragt und trägt erheblich zur Betreuungsvermeidung bei. Ausdruck hierfür sind auch die kräftig steigenden Zahlen der registrierten Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Per 31.12.2012 waren es 1.856.594.

Wie auch in Verwaltungsstrukturen bekannt, entsteht in Ballungszentren durch ortsnahe Angebote ein geringerer personeller Aufwand bei der Aufgabenerfüllung, als dies im ländlichen Raum der Fall ist. Aus 20 Jahren Erfahrung der Betreuungsvereine können diese Einsparpotenziale bestätigt werden. Hierbei orientieren wir uns auch an den praktischen Erfahrungen aus dem Saarland sowie der Stadt Hamburg, wo eine Vollzeitstelle für 100.000 bis 125.000 Einwohner berechnet wird.

Unabdingbar ist eine konkretere Bemessung anhand belastbarer Zahlen. Diese gibt es im Betreuungswesen immer noch nicht.

Hierzu schließen wir uns der Forderung des BGT e.V. zur Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis an. Diese sollte auch eine Evaluation zur Nutzung des Instruments der Vorsorgevollmacht enthalten.

**III. Arbeitsplatz-Jahreskosten Querschnitts- und Verwaltungsstelle**

Die Kosten erfolgen in Anwendung der Berechnungen „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt 01/2012).

Tab. 1: Definition der Leistungsbereiche – Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen

	Querschnitt	Verwaltung	Gesamt
1. Begleitung und Fortbildung – Ehrenamt Betreuer und Bevollmächtigte	35 %	5 %	40 %
2. Gewinnung und Einführung – Ehrenamt und Bevollmächtigte	15 %		15 %
3. Information und Beratung – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung	20 %		20 %
4. Öffentlichkeitsarbeit	5 %	5 %	10 %
5. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)	20 %		20 %
6. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben	5 %	15 %	20 %

Tab. 2: Kalkulation Kosten eines Arbeitsplatzes auf Grundlage KGSt (01/2012)<sup>1</sup>

Querschnittsmitarbeiter/in (Einstufung Sozialarbeit – Schwierige Tätigkeiten)				
TVöD	S 12	57.000,00 €	(KGSt S 28)	Vollzeitstelle
Overhead	20 %	11.400,00 €	(KGSt S 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700,00 €	(KGSt S 35)	
<b>Summe</b>		<b>78.100,00 €</b>		
Verwaltungskraft (Einstufung Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbar)				
TVöD	E 6	45.100,00 €	(KGSt S 27)	Vollzeitstelle
Overhead	20 %	9.020,00 €	(KGSt S 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700,00 €	(KGSt S 35)	
<b>Summe</b>		<b>63.820,00 €</b>		
davon	25 %	<b>15.955,00 €</b>		
<b>Gesamtkosten</b>		<b>94.055 €</b>		
Abweichungen ergeben sich durch die besondere Situation der Betreuungsvereine vor Ort (z.B. im Hinblick auf Mobilitätskosten/Mieten)				

<sup>1</sup> Stand 28.02.2014: Ergebnis des „Haldenslebener Workshops – Finanzierung Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine“ 2012/2013/2014; Teilnehmer: Reinhard Onas, Sönke Wimmer, Holger Koch, Stefan Kinzel, Eik Schieferdecker, Stephan Sigusch, Werner Krohmer, Andreas Pilz, Alexandra Gerken.

## IV. Zusammenstellung der Personalkosten für Vereinsbetreuer

Tab. 3: Musterberechnung auf der Grundlage der KGSt sowie einer Auswertung des Betreuungsvereins Oschersleben e.V. zu: Kosten, Arbeitsplatz, Vereinsbetreuer

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Einzugsbereich:	Landkreis Börde, 2.366 km <sup>2</sup> , ca. 170.000 Einwohner Ländlicher Raum mit fünf Städten(11.000–20.000 Einwohner)
Ausgangslage:	Einzigster Betreuungsverein im Einzugsbereich (zehn Vereinsbetreuer, vier Verwaltungskräfte, drei feste Standorte/Büros im Landkreis) Keine kommunale Förderung
Landesförderung:	neue Förderrichtlinie ab 01.01.2013 Max. 24.600,00 € bei 60 % der Arbeitszeit einer 40-Stunden-Stelle Vorgabe Kennzahlen

## V. Nachweis der tatsächlichen Kosten, die vom Betreuungsverein als Arbeitgeber für eine Stelle des Vereinsbetreuers anfallen

### 1. Grundlagen Kalkulation Arbeitsplatzkosten eines Vereinsbetreuers<sup>2</sup>

#### a. Personalkosten

Arbeitnehmerkosten, Arbeitgeberanteil

Insbesondere Kosten des Betreuungsvereins als Arbeitgeber pro Vereinsbetreuer:

Entsprechend der Anforderungen an den Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer erfolgt die Berechnung mit zwei passenden Einstufungen der Tätigkeit: TVöD – Sozial- und Erziehungsdienste:

Eingruppierungsmerkmale S 14:

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

Eingruppierungsmerkmale S 12:

Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.<sup>3</sup>

#### b. Sachkosten, EDV, Arbeitsplatz

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt eine jährliche Sachkostenpauschale, da eine Berechnung der durchschnittlichen Sachkosten pro Büroarbeitsplatz kaum möglich ist. Für 2010 wurde diese von der Kommunalen Gemein-

schaftsstelle für Verwaltungsmanagement auf der Basis einer Mitgliederbefragung neu berechnet. Diese beträgt 9.700,- € und erfasst Raumkosten (Miete/Nebenkosten), Geschäftskosten (Porto, Verbrauchsmaterial etc.), Telekommunikationskosten und IT-Kosten. Eine ältere Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement<sup>4</sup> geht von einer Pauschale von 15.600,- € aus.

#### c. Gemeinkosten/Verwaltungskosten

- Verwaltungsinterne Kosten, wie z.B. Sekretariat, Beschaffung, Versicherungen, Fort- und Weiterbildungskosten, Erfahrungsaustausch etc.

Tab. 4: Musterberechnung Arbeitsplatzkosten

	S 12 Stufe 2 (zwei Jahre Berufstätigkeit im Verein)	S 14 Stufe 6 (nach 16 Jahren Berufstätigkeit im Verein)	BVOC Querschnittsmitarbeiter
a. Arbeitnehmerkosten (brutto)	34.705,66	46.819,97	
a. Arbeitgeberkosten inkl. Zusatzversorgung (24 % AGK)	8.329,36	11.236,79	47.835,36
b. Kosten EDV-Arbeitsplatz	9.700,00	9.700,00	9.700,00
c. Verwaltungskosten (ca. 25 % Summe 1.1 und 1.2)	10.758,75	14.514,19	11.958,84
d. Mobilitätskosten (BVOC-Auswertung 2009–2012)	6.772,41	6.772,41	6.772,41
<b>Gesamt</b>	<b>70.266,18</b>	<b>89.043,36</b>	<b>76.266,61</b>

- Verwaltungsexterne Kosten, wie z.B. Steuerberatung, Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft etc.

Nach Beispielrechnungen in Mitgliederverwaltungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement ergab sich eine Streuung der Gemeinkosten von 10 % bis 40 % der Personalkosten. Bei Büroarbeitsplätzen wurde ein Mindestzuschlag von 20 % der gesamten Personalkosten angenommen.

Durch die gesetzlichen Anforderungen nach § 1908f BGB zur Versicherungspflicht, ständiger Fort- und Weiterbildungen sowie zum Erfahrungsaustausch erfolgt eine Berechnung von 25 %.

In Auswertung der Jahre 2009 bis 2012 ergab sich ein Durchschnitt von 27 % beim Betreuungsverein Oschersleben e.V.

#### d. Mobilitätskosten

Betreuungstätigkeit und Querschnittsarbeit sind vielfach aufsuchende Tätigkeiten, insbesondere in Flächenlandkreisen.

Dienstwagen (Golf-Klasse), Reisekosten, Benzin-/Dieselkosten, Versicherungen, Wartung, Unterhalt, Finanzierung (ohne Abschreibung).

Die Berechnung beruht auf der Auswertung des Betreuungsvereins Oschersleben e.V. der Jahre 2009 bis 2012 und ergab im Durchschnitt 6772,41 € pro Vereinsbetreuer im Jahr.

#### e. Anpassung der pauschalen Berechnung

Die Kosten unter b. bis d. stehen in direkter Abhängigkeit zum Einzugsgebiet und zur Größe des Betreuungsvereins. Im ländlichen Raum sind die Mieten geringer, die Mobilitätskosten dafür vielfach höher als in der Stadt. Es empfiehlt sich daher die jeweilige Anpassung bzw. Prüfung der pauschalen Berechnung.

### 2. Berechnung Arbeitsplatzkosten Vereinsbetreuer BVOC für das Jahr 2011

Berechnung nach KGSt, BVOC Durchschnittswert bei zehn Mitarbeitern

## VI. Fazit

Im Ergebnis der Berechnung zeigt sich, dass bereits die Führung von Vereinsbetreuungen bei tariflicher Bezahlung keine Refinanzierung ermöglicht.

Die Finanzierung der Querschnittsaufgaben aus den Erlösen für die Führung von recht-

2 Die Berechnung beruht auf Berechnungen der: „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“; *Deinert/Lütgens*, Die Vergütung des Betreuers – Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen, 2012; *Schmädeke*, Sachverständigengutachten „Vergütungsermittlung Berufsbetreuer“, 2008; Betreuungsvereins Oschersleben e.V., Auswertung der „Einnahme- Ausgabeübersicht“ der Jahre 2009 bis 2012 (antellig).

3 Siehe hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 11.

4 So auch in *Deinert/Lütgens*, Die Vergütung des Betreuers. Handbuch der Vergütungs- und Aufwendungsregelungen, 2005.

Tab. 5: Jahresarbeitszeit eines Vereinsbetreuers

	S 12 Stufe 2	S 14 Stufe 6	BVOC
Arbeitgeberkosten	<b>70.266,18</b>	89.043,36	76.266,61
€/Stunde bei 40 Stunden = 1.615 Stunden/Jahr (netto) (Berechnung KGSt)	43,51	55,14	47,22
€/Stunde bei 39 Stunden = 1.575 Stunden/Jahr (netto)	44,61	56,54	48,42

lichen Betreuungen ist weder zumutbar noch möglich. Im Gegenteil: Dringlich muss durch kurzfristige Anhebung der Stundensätze für

eine realistische Deckung der Arbeitgeberkosten bei Betreuungsvereinen gesorgt werden.

Mittel- und langfristig ist eine Änderung des Pauschalvergütungssystems erforderlich. Die Pauschalvergütung schafft keine Anreize zur Umsetzung der Anforderung aus Erforderlichkeitsprinzip und UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Gegenteil, pauschale Vergütung führt zur Gefahr einer fehlerhaften Rechtsanwendung. Statt Unterstützung und Begleitung, die im Einzelfall zumeist zeitaufwändig sind, könnte aus Effektivitätsgründen schneller ohne ausreichende Beteiligung des Betroffenen gehandelt werden. Das spart Zeit, steht so aber nicht im Gesetz und ist auch nicht im Sinne der betreuten Menschen.

## Haftung des Betreuers gem. § 667 BGB

Anmerkung und Konsequenzen: OLG Saarbrücken, BtPrax 2014, S. 45

Kay Lütgens, Verbandsjurist beim Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

### I. Allgemeines, Anwendung des § 667 BGB im Betreuungsrecht

In letzter Zeit gab es bei Betreuer/innen häufiger Irritationen wegen mehrerer Gerichtsentscheidungen, in denen es um eine Haftung von Betreuern auf Grundlage des § 667 BGB geht. Die Vorschrift lautet:

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.“

Die Vorschrift ist Bestandteil des Auftragsrechts (§§ 662–674 BGB) und ist nach Ansicht der Rechtsprechung sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem anzuwenden.<sup>1</sup> Der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB besteht daher neben den bekannteren Schadensersatzansprüchen aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB sowie dem Herausgabeanspruch aus den §§ 1890, 1908i Abs. 1 BGB. Ein Betreuer ist zwar nicht Beauftragter des Klienten, da er seine Befugnisse stattdessen aus der vom Betreuungsgericht übertragenen Amtsstellung ableitet. Die Gerichte begründen eine analoge Anwendung des § 667 BGB aber damit, dass ein Betreuer einem Beauftragten vergleichbare Rechte und Pflichten hat, da er die Angelegenheiten des Klienten gem. § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB zu dessen Wohl zu besorgen hat.

Daneben gelten die Vorschriften des Auftragsrechts ohnehin für Vorsorgebevollmächtigte.

### II. Gerichtliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen aus § 667 BGB ist – wie auch für die Geltendmachung haftungsrechtlicher Ansprüche aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB sowie von Herausgabeansprüchen aus § 1890 BGB – nicht das Betreuungsgericht, sondern das Zivilgericht als Prozessgericht.

### III. Beweislast

Anders als bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1; 1890 BGB (hier liegt die Beweislast für eine Pflichtverletzung beim Klienten) liegt die Beweislast hier beim Betreuer. Wenn dieser Gelder des Klienten an sich genommen oder über solche Gelder verfügt hat, muss er beweisen, dass er alles richtig gemacht und das Geld im Interesse des Klienten verwendet hat. Sofern er das nicht nachweisen kann (etwa durch Quittungen für im Namen des Klienten getätigte Anschaffungen usw.) muss er das Geld (bzw. einen entsprechenden Betrag) an den Klienten herausgeben. Auf eine Pflichtverletzung und ein Verschulden des Betreuers kommt es für den Anspruch aus § 667 BGB – anders als bzgl. eines Anspruchs aus den §§ 1833, 1908i Abs. 1 BGB – nicht an.<sup>2</sup>

Auf den ersten Blick mag es Betreuern als ungerecht erscheinen, dass man ihnen vor einer Verurteilung kein fehlerhaftes Verhalten nachweisen muss, sondern dass sie ihre Unschuld beweisen müssen. Wenn man es genauer be-

### INHALT

- I. Allgemeines, Anwendung des § 667 BGB im Betreuungsrecht
- II. Gerichtliche Zuständigkeit
- III. Beweislast
- IV. Quittungen des Betreuten sind kein zwingender Beweis
- V. Vereins- und Behördenbetreuer
- VI. Entlastungserklärungen
- VII. Prüfung durch das Gericht – keine „Freizeichnung“
- VIII. Fazit

trachtet, ist diese Verteilung der Beweislast aber sachgerecht. Der Betroffene wird schon von der Natur der Sache her Schwierigkeiten haben, den Betreuer während einer laufenden Betreuung ausreichend zu kontrollieren. Es wäre widersprüchlich, wenn man einerseits davon ausgehen muss, dass er krankheitsbedingt derartig beeinträchtigt ist, dass er bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten die Unterstützung eines Betreuers benötigt, diesen aber alleine ausreichend kontrollieren kann. Und nach Ende der Betreuung werden der Betroffene, seine Erben oder ein Nachfolgebetreuer kaum in der Lage sein, Nachweise für ein – möglicherweise weit zurückliegendes – Fehlverhalten des

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1601 mit Anm. Bienwald; OLG Naumburg, BtPrax 2007, 262 = FamRZ 2008, 182; OLG Saarbrücken, FamRZ 2011, 1170; LG Mainz, Urt. v. 08.03.2012 – 1 O 250/11 – mit Anmerkung Jahreis bei Juris, LG Mainz, FamRZ 2012, 1325; OLG Saarbrücken, BtPrax 2014, 45; OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.06.2013 – 1 U 374/11.

<sup>2</sup> Siehe oben Fn. 1.